

Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Hier: Mensch- Tier- Bestattung & Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

I. Beschlusssentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Inkrafttreten zum 01.11.2017, sofern der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2017 und der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.10.2017 dieser Satzung zustimmen.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

1. Der Vorstand hat in der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.10.2016 das Friedhofskonzept 2016 – 2021 dargestellt und geplante Maßnahmen erläutert. Nachdem im Frühjahr diesen Jahres eine Meinungsumfrage und im Mai diesen Jahres der Friedhofstag durchgeführt wurde, konnte festgestellt werden, dass das Friedhofskonzept auch in weiten Teilen der Moerser Bevölkerung eine hohe Akzeptanz erfährt und Tragfähigkeit erzielt wurde.

Aufbauend auf den Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.06.2017 werden folgerichtig nun weitere Schritte, die auf dem beschlossenen Friedhofskonzept basieren, umgesetzt.

Unter anderem wurde das Thema „Mensch-Tier-Bestattungen auf dem Friedhof Lohmannsheide“ vorgestellt. Hierüber hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 20.02.2017 (Vorlagennr. 135, TOP 5) beraten.

Um diese Bestattungsart künftig anbieten zu können, ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich. Hierzu wurde nach § 17 der § 17 a eingeführt.

2. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Friedhofssatzung im Bereich der „Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten“ notwendig. Diese bestehen aus einer Rasenfläche (1,80m x 1,30m) und einem Pflanzstreifen (1,0m x 1,30m). Bislang obliegt die Pflege der gesamten Grabstätte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Dieser Bereich ist durch den hohen finanziellen Aufwand der Pflegeleistungen derzeit unterfinanziert.

Künftig soll die Pflege des Pflanzstreifens den Nutzungsberechtigten überlassen werden. Hierdurch wird den Angehörigen auch mehr Gestaltungsfreiheit der Grabstätten eingeräumt. Die Pflege der Rasenfläche bleibt bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Aus diesem Grund wurden Ergänzungen in § 28 vorgenommen.

3. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen vorgenommen und Paragraphenverweise angepasst worden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Folgendes:
- a. Zur Verdeutlichung des Umganges mit der Grabbeigabe bei Mensch-Tier-Bestattungen wurde nach § 9 Abs. 1 Satz eingefügt: „Gleiches gilt für die Grabbeigaben der Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier nach § 17a.“
 - b. In § 12 Abs. 2 wurde unter Punkt „2.1 Pflegegebundene Grabstätten“ unter Buchstabe (h) die „Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier, 25 Jahre“ eingefügt.
 - c. Zur Verdeutlichung des Pflegeumfangs bei pflegeleichten Rasenwahlgräbern wurde nach § 20 Abs. 2 Satz 1 eingefügt: „Die Rasenfläche der Grabstätte wird durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gepflegt. Der Pflanzstreifen ist von dem Nutzungsberechtigten anzulegen und auch während der gesamten Nutzungsdauer zu pflegen.“
 - d. Resultierend aus den Änderungen zum pflegeleichten Rasenwahlgrab wurde in § 42 Abs. 1 Satz 1 um Folgendes ergänzt: „und des Pflanzstreifens der pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten.“ Gleichzeitig wurde Satz 2 „Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.“ gestrichen.
 - e. In § 46 Abs. 4 Satz 2 wird „Abs. 2 Satz 3“ gestrichen, da § 47 (bezogen auf § 46) insgesamt unberührt bleibt.

Die geplanten Satzungsänderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Moers, den 31.08.2017

Rötters

Hormes

Anlage: Satzungsentwurf
 Synopsis